

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Münchener Wohnen GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen (ZVB)

Ausführung von Liefer- und Dienstleistungen – Vorbemerkungen:

1. Diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen gelten für die auf Grundlage des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) beauftragten Lieferungen und Dienstleistungen (nachfolgend als Leistungen bezeichnet). Ihre Bestimmungen gelten in Ergänzung und Konkretisierung der Regelungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B (VOL/B), die ebenfalls Bestandteil des Auftragsverhältnisses wird.
2. Die gemäß den Vergabeunterlagen ausschreibende(n) Gesellschaft(en) des Münchener Wohnen Konzerns wird/werden nachfolgend als „Auftraggeberin“ bezeichnet.
3. Als Auftragnehmer gelten ggf. auch die Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft.

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgrundlagen und -bestandteile.....	3
2. Leistungsumfang und Preise	3
3. Mehr- und Minderleistungen sowie Mehr- und Minderkosten	5
4. Rahmenvereinbarungen	6
5. Ausführungsunterlagen und Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorgaben.....	8
6. Ausführungsfristen, Behinderungen und Behinderungsfolgen	9
7. Gefahrübergang	10
8. Nachunternehmer	10
9. Verbot illegaler Beschäftigung/Schwarzarbeit/Mindestlohn	12
10. Gesundheits- und Sicherheitsschutz	14

11. Lösung des Vertrags durch die Auftraggeberin.....	14
12. Wettbewerbsbeschränkungen	15
13. Annahmeverzug der Auftraggeberin, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer	16
14. Vertragsstrafe und Verzugshaftung	16
15. Abnahme und Entgegennahme der Leistungen.....	16
16. Rechnungen	17
17. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen.....	18
18. Zahlungen	19
19. Forderungsabtretungen und Pfändungen	20
20. Sicherheitsleistung	21
21. Bürgschaften	23
22. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern.....	24
23. Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Datenschutz	25
24. Regelung über Rechtsnachfolge	26
25. Gerichtsstand	26

1. Vertragsgrundlagen und -bestandteile

- 1.1. Die beauftragte Vertragsleistung bestimmt sich nach den von der Auftraggeberin bekanntgegebenen Bedingungen und Vorgaben.
- 1.2. Im Angebot enthaltene Abweichungen zu den Angaben im Leistungsverzeichnis werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie waren nach den Ausschreibungsbedingungen erlaubt und wurden auf Grundlage einer entsprechend eindeutigen Kenntlichmachung von der Auftraggeberin ausdrücklich zum Gegenstand der Beauftragung gemacht, bspw. in Form von zugelassenen Fabrikatsalternativen, Nebenangeboten, Änderungsvorschlägen, etc. Ist das Angebot einer Fabrikatsalternative erlaubt, indem in der Leistungsbeschreibung in Bezug auf eine Fabrikatsvorgabe der Zusatz „oder gleichwertig/oder gleichwertiger Art“ enthalten ist, gilt bei Fehlen einer diesbezüglichen Bieterangabe die im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikatsvorgabe als vertraglich geschuldet.
- 1.3. Diesem Vertrag einschließlich seiner Anlagen widersprechende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit.
- 1.4. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Von dem Schriftformerfordernis kann auch nur mittels schriftlicher Vereinbarung abgewichen werden.
- 1.5. Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980 und Nachfolgebestimmungen finden keine Anwendung; die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Die Vertragssprache und die Projektsprache sind deutsch.

2. Leistungsumfang und Preise

- 2.1. Die angebotenen Preise sind Festpreise, eine Preisgleitung ist – vorbehaltlich abweichender Regelungen in vorrangig geltenden Vertragsbedingungen bzw. -bestandteilen – nicht vorgesehen.
- 2.2. Die vereinbarten Preise gelten alle zur Erfüllung der jeweils beauftragten Leistungsposition erforderlichen Leistungen ab. Abgegolten sind hiernach insbesondere alle zur vertragsgemäßen Verschaffung der Nutzungs- und Gebrauchsrechte erforderlichen Aufwendungen einschließlich erforderlicher Lizenzen, Patentgebühren, o. Ä. Von den Vertragspreisen abgegolten sind ferner

die für den Gebrauch des Leistungsgegenstandes erforderlichen Einweisungen, Gebrauchsanweisungen in gedruckter Form und deutscher Sprache, etc.

- 2.3. Soweit in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, enthalten die Vertragspreise ferner alle mit der Anlieferung in Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere für Versand-/Transport, Beladung, Gebühren, Mieten, Versicherung, hinreichende Verpackung und anschließende Entsorgung des Verpackungsmaterials. Gleiches gilt für die Kosten von Maschinen, Geräten und Personal, die zur Anlieferung bzw. Leistungsausführung erforderlich sind.
- 2.4. Bei der Verwendung und Entsorgung von Verpackungsmaterialien hat der Auftragnehmer eigenverantwortlich alle insoweit geltenden öffentlich-rechtlichen Vorgaben und Vorschriften einzuhalten, einschließlich der Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und sonstiger einschlägiger Verordnungen.
- 2.5. Ist der Auftrag auf Nebenangebote/Sondervorschläge des Auftragnehmers erteilt worden, so steht der Auftragnehmer gegenüber der Auftraggeberin gemäß den im Vergabeverfahren zugesicherten Eigenschaften dieser Leistungen dafür ein, dass diese die nach der Ausschreibung vorgegebenen Mindestbedingungen einhalten und, soweit hiernach nichts anderes vorgesehen ist, mit der ursprünglich ausgeschriebenen Leistung mindestens gleichwertig sind. Hierzu zählen insbesondere Lebensdauer, Folgekosten bzgl. Betrieb und Wartung, u. ä. Diese Haftung wird durch einen im Vergabeverfahren geführten Gleichwertigkeitsnachweis oder die Entscheidung der Auftraggeberin zur Beauftragung des Nebenangebotes nicht eingeschränkt, es sei denn, die Auftraggeberin hat sich im Rahmen der Vergabe ausdrücklich mit einer Geringerwertigkeit konkret genannter Leistungsmerkmale einverstanden erklärt. Soweit nicht schon im Zuge des Angebotsverfahrens geschehen, hat der Auftragnehmer die Gleichwertigkeit unverzüglich nach Auftragserteilung durch geeignete Nachweise zu belegen.
- 2.6. Soweit nach den Vertragsbedingungen Eventual-/Bedarfspositionen vom Auftrag umfasst sind, so ist zu deren Ausführung die vorherige schriftliche Anordnung der Auftraggeberin erforderlich. Nach erteilter Anordnung sind die Leistungen unverzüglich und ggf. zu den von der Auftraggeberin vorgegebenen Bedingungen bzgl. der Ausführungstermine und -mengen auszuführen. Der mit der Koordination und Ausführung der Bedarfspositionen verbundene Aufwand ist mit dem Angebotspreis abgegolten. Eine Vergütung für nicht oder nicht in dem ursprünglich vorgesehenen Umfang abgerufene Bedarfspositionen ist ausgeschlossen.

- 2.7. Voraussetzung für die Vertragsgemäßheit der Leistung ist, dass sie den im Zeitpunkt der Leistung/Lieferung allgemeingültigen technischen Standards einschließlich der nach den in der Bundesrepublik gültigen Industrienormen und Sicherheitsbestimmungen entspricht sowie alle Eigenschaften erfüllt, die nach Maßgabe des vertraglich vorgesehenen Gebrauchs erforderlich sind, soweit nicht in den Verdingungsunterlagen ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ferner sind die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit und die bestimmungsgemäße Funktionsfähigkeit der angrenzenden oder betroffenen Anlage(n) erhalten bleiben. Werden bei der Ausführung der Leistung Schäden oder erhebliche Mängel am Besitz der Auftraggeberin verursacht oder festgestellt, so sind diese unverzüglich der Auftraggeberin mitzuteilen.
- 2.8. Die Anlieferung bzw. Andienung erfolgt frei und auf Gefahr des Auftragnehmers zu der von der Auftraggeberin vorgegebenen Verwendungsstelle. Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Anlieferung an den Geschäftssitz der Münchner Wohnen GmbH. Die Auftraggeberin ist berechtigt, auch nachträglich eine andere Verwendungsstelle anzuordnen. Für eventuell entstehende Mehrkosten, die durch hiernach eintretende Verlängerungen von Transportwegen entstehen, ist eine Zulage zu vereinbaren, deren Höhe sich nach den nachgewiesenen Mehrkosten des Auftragnehmers für den verlängerten Transportweg bestimmt. Den Mehrkostenanspruch hat der Auftragnehmer spätestens 6 Werktage nach Erteilung der Anordnung anzugeben und nachzuweisen.

3. Mehr- und Minderleistungen sowie Mehr- und Minderkosten

- 3.1. Soweit Leistungsänderungen nach § 2 Nr. 3 VOL/B zu Mehr- oder Minderkosten führen, hat der Auftragnehmer deren Entstehung der Auftraggeberin unverzüglich, spätestens 3 Werktage vor Ausführung der Leistung, durch ein Nachtragsangebot anzuzeigen. Ist dies nicht möglich, hat die Auftragnehmerin nach Möglichkeit die Größenordnung der Mehrkosten anzugeben.
- 3.2. Die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- und Minderkosten hat der Auftragnehmer unverzüglich mit einem Nachtragsangebot auf Grundlage der tatsächlichen Mehr-/Minderkosten im Vergleich zu den ursprünglich aufzuwendenden Kosten analog der Regeln des § 650c BGB nachzuweisen. Für die Zuschläge auf die zu betrachtenden Kostenänderungen gilt § 650c BGB sinngemäß. Der Auftraggeberin steht es frei, mögliche Ansprüche des Auftragnehmers ganz oder teilweise abzuwehren, indem sie nachweist, dass die geänderte oder zusätzliche Leistung keine Mehr- oder sogar (höhere)

Minderkosten ausgelöst hat oder Mehrkosten bei ihrer rechtzeitigen Mitteilung nicht oder in geringerer Höhe entstanden wären.

- 3.3. In Bezug auf Erzeugnisse, die serien- und gattungsmäßig erbracht werden, ist der Auftraggeber berechtigt, Erhöhungen oder Minderungen gegenüber den im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Mengen von bis zu 10 % anzuordnen, ohne dass dies Auswirkungen auf den vertraglich vereinbarten Preis hat. Werden bei darüber hinausgehenden Mehrungen/Minderungen die Grundlagen des für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist für diese Mehrungen und Minderungen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. Voraussetzung geänderter Preise und ihrer Abrechnung ist im Hinblick auf die Angleichung etwa kalkulierter Zuschläge, dass der Auftragnehmer zuvor die Ursprungskalkulation zur Verfügung stellt, der die Zuschläge der Höhe zu entnehmen ist.

4. Rahmenvereinbarungen

- 4.1. Sofern im Ergebnis eines Ausschreibungsverfahrens eine Rahmenvereinbarung geschlossen wurde, endet diese automatisch mit Ablauf der hierfür vorgesehenen Laufzeit, ohne dass es hierzu einer Kündigungserklärung oder einer sonstigen Erklärung bedarf. Während der Laufzeit des Rahmenvertrages erteilte Einzelaufträge hat der Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu erfüllen.
- 4.2. Die nach der Rahmenvereinbarung auszuführenden Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der von der Auftraggeberin hierzu erteilten Einzelaufträge. Diese Einzelaufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Erteilung durch die Auftraggeberin. Ein mit Hilfe automatischer Einrichtung erstellter Einzelauftrag, bei dem Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Die Einzelbeauftragung kann als Telefax erfolgen.
- 4.3. Die vertraglichen Grundlagen und Bedingungen der Einzelaufträge bestimmen sich nach dem Inhalt der Rahmenvereinbarung. Auf die Einzelaufträge finden die vertraglichen Bedingungen der Rahmenvereinbarung, alle mit dem Vertragsverhältnis verbundenen Vertragsregelungen einschließlich der vorliegenden ZVB direkte Anwendung.

In der Regel beschränken sich die Einzelaufträge auf den Abruf der Leistung, die entsprechende Festlegung des Liefer-/Leistungstermins und des jeweiligen Liefer-/Leistungsumfanges (s. Ziff. 4.5). Etwas anderes gilt nur dann, sofern nach der

Rahmenvereinbarung bestimmte Regelungen erst in den Einzelaufträgen zu treffen sind.

- 4.4. Preisgleitungen oder -fortschreibungen erfolgen nur, sofern diese nach den Bedingungen des Rahmenvertrages ausdrücklich vorgesehen sind. Insoweit gilt Ziffer 2.1.
- 4.5. Die zur konkreten Ausführung der Einzelaufträge erforderlichen Vorgaben zu Liefer-/Leistungsterminen und -mengen erfolgen im jeweiligen Auftragsschreiben der Auftraggeberin unter Berücksichtigung der Angaben des Auftragnehmers in seinem Angebot sowie der Vorgaben der Leistungsbeschreibung.
- Eine Änderung der mit dem Einzelauftrag vorgegebenen Liefer-/Leistungsstermine und Ausführungsmengen ist dem Auftragnehmer zu gewähren, sofern er diese unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang des Einzelauftrages verlangt. Voraussetzung der begehrten Änderung der Ausführungsvorgaben ist, dass der Auftragnehmer insoweit nachvollziehbare berechnete Gründe darlegt und er gleichzeitig verbindliche und dem Vertragszweck angemessene Vorschläge zur Abwicklung des Einzelauftrages unterbreitet. Kommt hiernach ein diesbezügliches Einverständnis nicht zustande, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Liefer-/Leistungsstermine und Ausführungsmengen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für den Auftragnehmer verbindlich zu bestimmen.
- 4.6. Soweit es sich um wiederkehrend zu erbringende Dienstleistungen handelt, gelten die auf der Grundlage des Rahmenvertrages erteilten Einzelaufträge – ungeachtet der Laufzeit des Rahmenvertrages – für unbestimmte Zeit, sofern im jeweiligen Einzelauftrag nicht etwas anderes bestimmt wurde. Eine ordentliche Kündigung derartiger Aufträge ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich, sofern nichts anderes bestimmt wurde.
- 4.7. Gelangen dem Auftragnehmer während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung Umstände zur Kenntnis, die seiner vertragsgemäßen Abwicklung entgegenstehen können, so ist er verpflichtet, diese der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei Eintritt von Lieferengpässen, betrieblichen Störungen, Zahlungsschwierigkeiten, etc.
- 4.8. Die der Ausschreibung und Vergabe zugrunde liegenden Einschätzungen des Gesamtumfangs der mit den Einzelaufträgen abzufordernden Leistungen sind vorläufiger Natur und stellen keine abschließende Festlegung der vertraglichen

Leistungsmengen dar. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass die ursprünglich vorgesehenen Mengen vollständig abgefordert werden.

- 4.9. Die Abrechnung ausgeführter Einzelauftragsleistungen auf Grundlage des Rahmenvertrages erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand entsprechend der Angaben aus dem Leistungsverzeichnis und der Angaben aus dem abgerufenen Einzelauftrag. Die für die Erbringung der Leistungen zu gewährende Vergütung bestimmt sich nach den in dem Leistungsverzeichnis festgelegten Preisen. Die ausgeführten Leistungen sind von der Auftragnehmerin vollständig sowie nach den Vorgaben der Auftraggeberin zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Auftraggeberin im Rahmen der Rechnungsstellung schriftlich zum Nachweis der Leistungserbringung vorzulegen. Soweit nichts anderes vereinbart ist und sich aus dem Rahmenvertrag oder dem Einzelauftrag nichts Abweichendes ergibt, hat die Dokumentation mindestens durch ein Lichtbild je vor und nach der Ausführung zu erfolgen. Die Vorlage der Dokumentation ist Teil der Leistungspflicht der Auftragnehmerin, sodass die Leistung erst mit Übermittlung der Dokumentation vollständig erbracht ist. Rechnungen sind für jeden Einzelbeauftragung unter Angabe der Auftragsnummer separat zu erstellen. Ergänzend wird auf Ziff. 16.2 der zusätzlichen Vertragsbedingungen hingewiesen.

5. Ausführungsunterlagen und Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorgaben

- 5.1. Ausführungsunterlagen werden dem Auftragnehmer nur in dem den Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen zu entnehmenden Umfang zur Verfügung gestellt.
- 5.2. Gesetze und Normen sowie Technische Regelwerke und Bestimmungen einschließlich EN-Normen, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, usw., die für die Vertragserfüllung relevant sind, sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich rechtzeitig und auf seine Kosten zu beschaffen und zu beachten.
- 5.3. Soweit nach der Leistungsbeschreibung bzw. dem Leistungsverzeichnis für die Ausführung Planungs- oder sonstige Ausführungsunterlagen zu verwenden sind, dürfen nur solche Unterlagen verwendet werden, die von der Auftraggeberin als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Prüfung und Kennzeichnung durch die Auftraggeberin führen nicht zu einer Einschränkung der Verpflichtung zur vollständigen und mangelfreien Vertragserfüllung, insbesondere der Pflichten zur eigenverantwortlichen Ausführung, § 4 Nr. 1 Abs. 1 VOL/B und der Prüf- und Hinweispflichten nach §§ 4 Nr. 3, 14 Nr. 1 VOL/B.

- 5.4. Über vorstehende Vorgaben hinaus hat der Auftragnehmer die für ihn oder für die Ausführung der Leistungen geltenden öffentlich-rechtlichen Vorgaben jeder Art stets einzuhalten. Die Einhaltung dieser öffentlich-rechtlichen Vorgaben stellt im vorliegenden Vertragsverhältnis eine Nebenpflicht des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber dar. Der Auftraggeber ist daher berechtigt, bei Verstößen Abmahnungen auszusprechen und bei Vorliegen der Voraussetzungen aus § 11 dieser ZVB den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

6. Ausführungsfristen, Behinderungen und Behinderungsfolgen

- 6.1. Die Anzeige der Behinderung oder Unterbrechung nach § 5 Nr. 1 S.1 VOL/B ist Voraussetzung der Verlängerung der vertraglich geltenden Ausführungsfristen. Die schriftliche Behinderungsanzeige ist in jedem Fall vom Auftragnehmer vorzunehmen, auch in den Fällen einer aus Sicht des Auftragnehmers bestehenden Offenkundigkeit im Sinne von § 5 Nr. 1 S. 2 VOL/B. Mit der Behinderungsanzeige hat der Auftragnehmer soweit wie möglich die Dauer der voraussichtlichen Behinderung und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Leistungen anzugeben.
- 6.2. Für den Fall einer behinderungsbedingten Verschiebung oder Verlängerung der vertraglichen Ausführung verschieben sich die verbindlichen Ausführungs- und Vertragstermine automatisch um den Zeitraum der Behinderung zzgl. des Zeitraumes, der für die Wiederaufnahme der Leistungen ggf. unvermeidlich ist. Zum Nachweis hat der Auftragnehmer innerhalb von 12 Werktagen nach Wiederaufnahme der Leistungen einen überarbeiteten Terminplan vorzulegen und die dort berücksichtigten Verzögerungszeiträume prüfbar darzulegen.
- 6.3. Die Prüf- und Hinweispflichten des Auftragnehmers im Sinne von Ziffer 6.1 und 6.2 dieser ZVB gelten auch für die Fälle, in denen infolge Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfanges durch die Auftraggeberin eine Verlängerung der geltenden Ausführungsfristen im Rahmen der Vertragsleistungen unvermeidlich ist.
- 6.4. Soweit die Leistungen des Auftragnehmers fortlaufend auf Grundlage eines Arbeitsplanes nach Ziffer 2.2 der Besonderen Vertragsbedingungen der Münchner Wohnen GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen (BVB) zu erbringen sind, hat der Auftragnehmer über die konkreten Zeitpunkte der Leistungsausführung und den diesbezüglich vorgesehenen Einsatz an Personal und Geräten innerhalb einer Frist von 12 Werktagen nach Auftragserteilung einen solchen Arbeitsplan nach den betrieblichen Vorgaben der Auftraggeberin zu

erstellen. Der Arbeitsplan bedarf der Zustimmung der Auftraggeberin. Die Bestätigung der Auftraggeberin führt zu keinerlei Einschränkung der Verpflichtung des Auftragnehmers, die Leistungen nach den vertraglichen Vorgaben rechtzeitig zu erfüllen, insbesondere dann, wenn sich der bestätigte Arbeitsplan als insoweit unzureichend herausstellt.

Gerät der Auftragnehmer mit der Vorlage des Arbeitsplanes in Verzug und liefert er ihn auch nicht in einer angemessenen Nachfrist von nicht länger als 6 Werktagen, so ist die Auftraggeberin berechtigt, die entsprechenden Vorgaben für den Auftragnehmer verbindlich nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen. Die Leistungsausführung hat in jedem Fall entsprechend den vertraglichen Bedingungen unverzüglich zu beginnen.

7. Gefahrübergang

- 7.1. Der Auftragnehmer trägt die Leistungsgefahr bis zur vollständigen Leistungserfüllung an der in den Vertragsunterlagen angegebenen Verwendungsstelle.
- 7.2. Gerät die Auftraggeberin mit der Entgegennahme der Leistung in Verzug, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs während dieses Verzuges auf sie über. Der Auftragnehmer bleibt aber verpflichtet, die Leistungen während dieses Zeitraums im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten vor einem zufälligen Untergang in geeigneter und angemessener Weise ohne zusätzliches Entgelt zu schützen. Soweit gefahrerhöhende Umstände bestehen, hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin hierauf hinzuweisen und auf deren Anordnung geeignete zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen angemessene Vergütung auszuführen.

8. Nachunternehmer

- 8.1. Der Auftragnehmer hat die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen. Mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin vor Beginn der Ausführung darf er die Leistung oder Teile der Leistung an Nachunternehmer übertragen. Die für die Zustimmung der Auftraggeberin vorzulegenden Nachweise und Erklärungen zur Eignung des Nachunternehmers sind spätestens bis 5 Werktage vor Beginn der Ausführung bei der Auftraggeberin vorzulegen. Erst nach Zustimmung der Auftraggeberin zum Nachunternehmereinsatz darf der Nachunternehmer mit seiner Leistungserbringung beginnen.

Sollte die Frist zur Vorlage der Nachunternehmernachweise vom Auftragnehmer nicht eingehalten werden und sich der Einsatz des Nachunternehmers und damit

die Leistungserbringung aus diesem Grund verzögern, haftet der Auftragnehmer für den durch diese Verzögerung entstehenden Schaden.

Einer Zustimmung bedarf es nicht, sofern der Betrieb des Auftragnehmers von vornherein nicht auf die Erbringung der betreffenden Leistungen eingerichtet ist und der Auftragnehmer hierauf in seinem Angebot hingewiesen hat.

- 8.2. In den Fällen, in denen der Auftragnehmer nachträglich um Zustimmung zum Nachunternehmereinsatz ersucht, hat er die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Nachunternehmers durch entsprechende Belege unaufgefordert nachzuweisen. Die zum Nachweis der in Ziffer 8.4 dieser ZVB näher ausgeführten Kriterien erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens 5 Werktage vor Aufnahme der auf den Nachunternehmer übertragenen Tätigkeit der Auftraggeberin vollständig vorzulegen. Erst nach Zustimmung der Auftraggeberin zum Nachunternehmereinsatz darf der Nachunternehmer mit seiner Leistungserbringung beginnen.

Sollte die Frist zur Vorlage der Nachunternehmernachweise vom Auftragnehmer nicht eingehalten werden und sich der Einsatz des Nachunternehmers und damit die Leistungserbringung aus diesem Grund verzögern, haftet der Auftragnehmer für den durch diese Verzögerung entstehenden Schaden.

Eine nachträgliche Genehmigung des Nachunternehmereinsatzes wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.

- 8.3. Die Zustimmung zu einem Nachunternehmereinsatz schränkt nicht die Haftung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages ein.
- 8.4. Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die wirtschaftlich, technisch und organisatorisch Gewähr für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung bieten. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Sozialabgaben und Löhnen nachgekommen sind, die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen und alle einschlägigen sozialrechtlichen, steuerrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften und Regelungen einhalten. Bei öffentlicher Ausschreibung hat er den Nachunternehmer hiervon in Kenntnis zu setzen.

Ergeben sich während der Leistungserbringung Anhaltspunkte für einen Mangel der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Nachunternehmers, und kann aufgrund dieser Anhaltspunkte eine Gefährdung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht ausgeschlossen werden, so ist die Auftraggeberin zur Entziehung der Zustimmung berechtigt. Der Auftragnehmer hat

dann den Nachunternehmer unverzüglich auszuwechseln bzw. selbst die Leistung auszuführen. Hierdurch eintretende Störungen der Leistungserbringung gehen ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers.

- 8.5. Soweit ein Nachunternehmer im Nachunternehmerverzeichnis ausdrücklich vom Auftragnehmer benannt wurde, ist der nachträgliche Austausch ebenfalls nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin und nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.
- 8.6. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, die Auftraggeberin hat zuvor schriftlich zugestimmt; Ziffern 8.1, 8.2 und 8.4 dieser ZVB gelten entsprechend.
- 8.7. Verstößt der Auftragnehmer gegen die ihm vertraglich in Bezug auf den Nachunternehmereinsatz laut der vorangehenden Ziffern dieser ZVB obliegenden Pflichten, setzt er insbesondere Nachunternehmer trotz fehlender oder entzogener Zustimmung ein, oder werden im Rahmen eines zugestimmten Nachunternehmereinsatzes weitere Subunternehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers eingesetzt, so ist die Auftraggeberin berechtigt, dem Auftragnehmer den Auftrag gemäß Ziffer 11 dieser ZVB zu entziehen, sofern er ihm für die Beendigung des unzulässigen Nachunternehmereinsatzes eine angemessene Frist gesetzt hat und diese fruchtlos abgelaufen ist.
- 8.8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin auf Verlangen eine Übersicht über den Stand seiner Verpflichtungen gegenüber seinen Nachunternehmern sowie der an sie geleisteten Zahlungen vorzulegen.
- 8.9. Verträge mit Nachunternehmern sind der Auftraggeberin auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

9. Verbot illegaler Beschäftigung/Schwarzarbeit/Mindestlohn

- 9.1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass sämtliche in seinem Leistungsbereich eingesetzten Arbeitskräfte, unabhängig davon ob sie seine direkten Arbeitnehmer, Arbeitnehmer von Nachunternehmern oder deren Nachunternehmern sowie sonstige Dritte, unter Einhaltung der geltenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sowie des Mindestlohngesetzes (MiLoG) beschäftigt, entlohnt und versichert werden.

Für den Fall, dass die Leistungen des Auftragnehmers bzw. der in seinem Leistungsbereich eingesetzten anderen Unternehmer der Geltung gesetzlicher Mindestlohnpflichten unterfallen oder nachträglich unterworfen werden, garantiert der Auftragnehmer deren Einhaltung und haftet der Auftraggeberin für sämtliche insoweit entstehenden Inanspruchnahmen.

Es dürfen insbesondere keine Arbeitskräfte eingesetzt werden, für die unter Verletzung der Sozialversicherungsgesetze keine Sozialabgaben abgeführt werden, die nicht entsprechend den Vorgaben des Mindestlohngesetzes entlohnt werden, die als ausländische Arbeitnehmer nicht im Besitz der erforderlichen Arbeitserlaubnisse nach §§ 284 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) II sind, deren Einsatz als Leiharbeiter ohne die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz erforderliche Erlaubnis erfolgt oder deren Beschäftigung gegen die Vorschriften des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes verstößt.

Die Einhaltung der genannten Vorschriften ist durch den Auftragnehmer durch geeignete Kontrollmaßnahmen sicher zu stellen und auf Anforderung der Auftraggeberin unverzüglich nachzuweisen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des Auftragnehmers, seiner Nachunternehmer, aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer, sonstiger Dritter und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 1 a) Arbeitnehmerentsendegesetz, § 28 e) Abs. 3 a) – f) SGB IV, § 13 MiLoG und weiterer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften freizustellen.

- 9.2. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle im Rahmen seiner Leistungserbringung am Leistungsort der Auftraggeberin eingesetzten Arbeitnehmer ihren Personalausweis oder Reisepass sowie den Sozialversicherungsausweis ständig mitführen und auf Anforderung vorzeigen. Er hat ferner arbeitstäglich Listen aller eingesetzten Arbeitskräfte zu führen. Die Auftraggeberin ist insoweit berechtigt, jederzeit selbst Kontrollen der Listen und der tatsächlich eingesetzten Arbeitskräfte durchzuführen.
- 9.3. Kommt es im Leistungsbereich des Auftragnehmers zu Verletzungen der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten, der insoweit geltenden Gesetze zur Verhinderung illegaler Beschäftigung oder zur Verletzung der Verpflichtungen zur Entlohnung nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz, den allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen sowie dem Mindestlohngesetz, so ist die Auftraggeberin zur Kündigung nach Ziffer 11 dieser ZVB berechtigt.

10. Gesundheits- und Sicherheitsschutz

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Vertragspreise den nach den einschlägigen Gesetzen und Normen geltenden Gesundheits- und Sicherheitsschutz einzuhalten, insbesondere hiernach erforderliche Schutzausrüstungen und -einrichtungen zum Einsatz zu bringen, eingesetzte Geräte und Fahrzeuge in betriebssicherem Zustand zu halten und erforderliche Verkehrssicherungen auszuführen. Für den Fall der Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftragnehmer insoweit gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die versäumten Schutzvorkehrungen zu Lasten des Auftragnehmers durch Dritte ausführen zu lassen und / oder dem Auftragnehmer den Auftrag gemäß Ziffer 11 dieser ZVB zu entziehen.

Im Falle einer durch die Versäumnisse des Auftragnehmers begründeten Gefahr für Leib oder Leben sind die Arbeiten bis zur Nachholung des Gesundheits- und Sicherheitsschutzes sofort einzustellen.

Mehrkosten und Störungen aus einer unzureichenden Erfüllung des Gesundheits- und Sicherheitsschutzes, auch infolge eines behördlichen Eingriffs, gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftragnehmers und führen insbesondere nicht zu einer Verschiebung der geltenden Vertragstermine.

11. Lösung des Vertrags durch die Auftraggeberin

- 11.1. Die Auftraggeberin ist neben den in § 8 genannten Gründen zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - 11.1.1. wenn der Auftragnehmer falsche oder fehlerhafte Angaben in den zum Angebot abzugebenden Erklärungen gemacht hat und er innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachweist, dass er die die Fehlerhaftigkeit seiner Angaben begründenden Umstände trotz aller zu erwartenden Sorgfalt bei Angebotsabgabe nicht kennen konnte,
 - 11.1.2. wenn der Auftragnehmer mit seinen Leistungen bzw. mit einer geschuldeten Nachbesserung eines nicht nur unwesentlichen Mangels seiner Leistungen in Verzug gerät und er diese Leistungen nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist erbringt,
 - 11.1.3. wenn die Vertragsbedingungen – insbesondere die ZVB – die Rechtsfolge der Kündigung oder der einseitigen Vertragslösung vorsehen und der dafür erforderliche Tatbestand erfüllt ist,

- 11.1.4. wenn der Auftragnehmer auf Seiten der Auftraggeberin tätigen Personen, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- 11.1.5. wenn der Auftragnehmer eine Nebenpflicht aus den vertraglichen Regelungen oder eine Pflicht nach § 241 Abs. 2 verletzt und dem Auftraggeber die Leistung des Auftragnehmers deshalb nicht mehr zuzumuten ist. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 11.2. In den Fällen der Kündigung nach Ziffer 11.1 dieser ZVB hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin den Schaden zu ersetzen, der dieser durch die Nichterfüllung des Vertrages und die ersatzweise Beschaffung der Leistungen durch Dritte entsteht. Umfasst sind hierbei insbesondere die Kosten einer erforderlichen neuen Ausschreibung und Vergabe der Leistungen, erhöhte Beschaffungskosten, Kosten der interimsmäßigen Deckung des Beschaffungsbedarfs, etc.
- 11.3. Im Falle der Kündigung hat die Auftraggeberin das Wahlrecht, gem. § 8 Nr. 3 VOL/B Teilleistungen des Auftragnehmers zu behalten oder zurückzugewähren. Das Wahlrecht übt sie innerhalb von 12 Werktagen nach Erklärung der Kündigung aus.

Im Fall der Rückgewähr der Leistungen des Auftragnehmers hat dieser die hierfür erhaltene Vergütung unverzüglich zurückzugewähren. Ferner hat er die Leistungen ebenso unverzüglich und auf seine Rechnung zu entfernen. Die Auftraggeberin ist bis zum Ausgleich ihrer infolge der vorzeitigen Beendigung begründeten Ansprüche zum Rückbehalt dieser Leistungen berechtigt.

12. Wettbewerbsbeschränkungen

Mit Abgabe seines Angebotes sichert der Auftragnehmer zu, keine unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Abreden oder Handlungen vorgenommen oder in sonstiger Weise veranlasst zu haben. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind alle in der Erklärung zur Einhaltung des Wettbewerbs genannten Punkte, wie bspw. Verabredungen mit anderen Bietern in Bezug auf

- die Teilnahme am Ausschreibungswettbewerb durch Abgabe/Nichtabgabe von Angeboten,

- die Preise und deren Bestandteile,
- preis- bzw. wettbewerbsrelevante Zahlungs-, Lieferungs- oder sonstige Bedingungen der Leistungserbringung.

Hat der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 10 % der Auftragssumme an die Auftraggeberin zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der Auftraggeberin, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2 VOL/B, bleiben unberührt.

13. Annahmeverzug der Auftraggeberin, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer

- 13.1. Notwendige Mitwirkungshandlungen der Auftraggeberin gemäß § 9 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B hat der Auftragnehmer nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Erforderlichkeit mindestens aber 15 Arbeitstage vor dem Zeitpunkt der notwendigen Erbringung schriftlich bei der Auftraggeberin konkret anzumelden. Eine kürzere Frist kann gelten, sofern der Ablauf der Leistungserbringung dies rechtfertigt. Eine längere Frist ist erforderlich, sofern diese nach der Art und Umfang der Mitwirkung für eine rechtzeitige Vorbereitung und Koordination im üblichen Geschäftsbetrieb erforderlich ist. In jedem Fall hat die Anmeldung unverzüglich nach Kenntniserlangung des Auftragnehmers und so früh wie möglich zu erfolgen. Diesbezügliche Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers und begründen insoweit keinen Verzug mit der Mitwirkung.
- 13.2. Die Fälligkeit eines nach § 9 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B begründeten Anspruches setzt voraus, dass der Auftragnehmer eine prüfbare, die Rechnungspositionen anhand der ursprünglich kalkulierten Vertragspreise nachweisenden Rechnung einreicht.

14. Vertragsstrafe und Verzugshaftung

Auf Ziffer 5 der BVB wird hingewiesen.

15. Abnahme und Entgegennahme der Leistungen

- 15.1. Ob die Leistungen des Auftragnehmers der (förmlichen) Abnahme bedürfen, richtet sich nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen bzw. den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB).

Ist eine Abnahme vorgesehen, so hat sie förmlich und am vertraglich vorgegebenen Ort der Leistungserbringung, bei Lieferungen am Ort der von der Auftraggeberin vorgegebenen Verwendungsstelle, zu erfolgen. Die förmliche Abnahme setzt eine Erklärung des mit der Entgegennahme betrauten Mitarbeiters der Auftraggeberin voraus, dass die Leistung als vertragsgemäß entgegengenommen wird. Die bloße Inbesitznahme bei Anlieferung oder ein sonstiges Stillschweigen reicht hierzu nicht aus.

Die Erklärung kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Entgegennahme nachgeholt werden, insbesondere in den Fällen, in denen es nach Art und Umfang der Leistung zur Beurteilung der Vertragsgemäßheit erforderlich ist.

- 15.2. Die Fristen für die Ausübung der bestellerseitigen Untersuchungs- und Rügepflichten bis zur Absendung einer entsprechenden Rüge beträgt auch in den Fällen, in denen eine Abnahme nicht vorgesehen ist, 10 Arbeitstage.

16. Rechnungen

- 16.1. Soweit nicht anders angegeben, sind Rechnungen zu adressieren an:

Münchner Wohnen GmbH
Postfach 83 01 53
81701 München

- 16.2. Die Rechnungslegung hat alle zur Prüfung des Leistungsgegenstandes und des Umfangs der erbrachten Leistungen erforderlichen Angaben zu enthalten. Die abgerechneten Leistungsmengen sind entsprechend der Struktur und den Bezeichnungen des vertraglichen Leistungsverzeichnisses darzustellen und mit entsprechenden Nachweisen (quittierte Lieferscheine/Leistungsnachweise, bestätigte Stundenlohnnachweise) zu belegen. In Bezug auf abgerechnete Lieferleistungen sind entsprechende quittierte Lieferscheine vorzulegen.

- 16.3. Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Führt die vom Auftragnehmer verschuldete Überschreitung einer Vertragsfrist zu einer höheren Steuerlast, hat der Auftragnehmer die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag selbst zu tragen.

- 16.4. Weisungen der Auftraggeberin zu Form und Inhalt der Rechnungslegung sind vom Auftragnehmer zu befolgen.
- 16.5. In den Fällen, in denen nach den Bedingungen des Vertrages die Stellung von Abschlags- oder Teilrechnungen vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer diese Rechnungen als Abschlags-/Teilrechnungen auszuweisen. Sobald Schlussrechnungsreife besteht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Schlussrechnung zu stellen. Alle Rechnungen sind fortlaufend zu nummerieren und kumulativ aufzustellen. In jeder dieser Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

17. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

- 17.1. Eine nachträgliche Anordnung von Leistungen zu Stundenverrechnungssätzen i. S. d. § 16 VOL/B bedarf der schriftlichen Erklärung durch einen bevollmächtigten Vertreter der Auftraggeberin. Nachträglich angeordnete Stundenlohnarbeiten dürfen erst nach Vorlage eines beauftragten Angebotes des Auftragnehmers erfolgen, sofern die Auftraggeberin hierauf nicht ausdrücklich verzichtet. In dem Angebot muss der Auftragnehmer neben den Stundensätzen genau angeben, welche Maschinenleistung, welche Stoffe und Materialien, Geräte, Arbeitshilfen und notwendigen Nebenleistungen durch den angebotenen Stundensatz nicht abgegolten werden. Andernfalls darf die Auftraggeberin davon ausgehen, dass der angebotene Stundensatz den gesamten Aufwand für die Leistung nach Stundenverrechnungssätzen abgilt.
- 17.2. Für jegliche von der Auftraggeberin angeordnete Arbeit nach Stundenverrechnungssätzen hat der Auftragnehmer die geleisteten Arbeiten arbeitstäglich in Form eines schriftlichen Stundenlohnnachweises zu dokumentieren und sich zum Ende des jeweiligen Arbeitstages von der Auftraggeberin bestätigen zu lassen.

Der Stundenlohnnachweis muss enthalten:

- die Angabe des Auftrages,
- Datum und genau Bezeichnung des Ausführungsorts,
- Angabe der ausgeführten Leistung,
- Personalien der eingesetzten Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,

- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit,
- je nach Stundenlohnabrede besonders zu vergütende Roh- und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe, Gerüst-, Werkzeug-, Gerätestellung, etc. nach Art und Umfang.

Die Originale der Stundenlohnachweise behält die Auftraggeberin, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

Nicht vergütet werden Mangelbeseitigungsmaßnahmen, Pausenzeiten, Anfahrtszeiten zur und Abfahrtszeiten von der Baustelle. Material- bzw. Werkzeugbeschaffungszeiten werden nur dann vergütet, wenn die Anlieferung mit Material und Werkzeug bei vorausschauender Arbeitsvorbereitung nicht schon mit der Anfahrt vom Lager bzw. der Betriebstätte des Auftragnehmers erfolgen kann.

- 17.3. Die Bestätigung der Auftraggeberin auf dem Stundenlohnachweis ist Voraussetzung der prüfbaren Abrechnung der Leistungen. Sie stellt jedoch kein Anerkenntnis der Vergütungspflichtigkeit der erbrachten Leistung dar. Insbesondere bleibt der Auftraggeberin bis zur Schlussrechnungsprüfung der Einwand vorbehalten, dass der betriebene Aufwand unwirtschaftlich oder schon aufgrund einer anderen Absprache unter einem anderen Vergütungssystem zu erbringen und zu vergüten war.
- 17.4. Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen eine Zuordnung der im Stundenlohnachweis gelisteten Arbeiten und des jeweiligen Stundenlohnachweises ermöglichen.

18. Zahlungen

- 18.1. Alle Zahlungen werden bargeldlos in EURO geleistet.
- 18.2. Sofern ein Recht zum Skontoabzug vereinbart ist, bezieht sich dieses sowohl auf evtl. vorgesehene Abschlagszahlungen als auch auf die Schlusszahlung. Die Skontogewährung für die einzelnen Abschlagszahlung, sofern diese innerhalb der Skontofrist erfolgt sind, entfällt nicht, wenn die Schlusszahlung nicht innerhalb der Skontofrist erfolgt. Die Skontoberechtigung entsteht für jede Zahlung gesondert. Sofern keine anderweitige Skontofrist vorgesehen ist, entsteht die Skontoberechtigung, wenn die Zahlung der Auftraggeberin binnen 16 Kalendertagen seit Zugang einer prüfbaren Rechnung auf dem Konto des Auftragnehmers eingegangen ist. Die Skontoberechtigung entsteht für jede

Zahlung der Auftraggeberin, auch wenn die Zahlung niedriger als der zu Recht oder Unrecht ausgewiesene Rechnungsbetrag ist.

- 18.3. Bei Rückforderungen der Auftraggeberin aus Überzahlungen (§§ 812ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Im Fall einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag und die vom Empfang der Zahlung an aus dem zu erstattenden Betrag – abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer – gezogenen Nutzungen herauszugeben. Das sind in der Regel ersparte Schuldzinsen bei debitorisch geführten Geschäfts-/Kontokorrent-Konten. Diese werden zur gegenseitigen Vereinfachung mit 3% über dem Basiszinssatz des § 247 BGB angenommen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

Leistet der Auftragnehmer die Rückerstattung des überzahlten Betrags nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

19. Forderungsabtretungen und Pfändungen

- 19.1. Forderungsabtretungen sind ausgeschlossen, sofern nicht die vorherige Zustimmung der Auftraggeberin erteilt wurde. Eine solche Zustimmung kann erteilt werden, sofern der Auftragnehmer ein berechtigtes Interesse an der Abtretung dargelegt hat und das Abtretungsgeschäft nicht im Widerspruch zu den Interessen der Auftraggeberin an der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, insbesondere der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers, oder den ihr sonst zustehenden Ansprüchen steht.
- 19.2. Eine nach Zustimmung der Auftraggeberin durchgeführte Abtretung wird erst unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
- Der Auftraggeberin muss die Abtretung durch den Auftragnehmer und den Abtretungsempfänger unter genauer Angabe des von der Abtretung betroffenen Auftragsverhältnisses und im Falle vertraglich vorgesehener Abschlagszahlungen des ggf. von der Abtretung erfassten Restvergütungsbetrages schriftlich angezeigt werden,
 - und der Abtretungsempfänger muss als neuer Gläubiger folgende Erklärung gegenüber der Auftraggeberin wörtlich abgegeben haben:

„Ich erkenne an,

- dass die Erfüllung der abgetretenen Forderungen den vertraglich geltenden Bedingungen unterliegt,
- dass mir gem. § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
- dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen nach Maßgabe des § 406 BGB zulässig ist,
- dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung nicht zulässig ist.

Zahlungen, die die Auftraggeberin an ihren Auftragnehmer und bisherigen Gläubiger geleistet hat, lasse ich gegen mich gelten, sofern zwischen dem Wirksamwerden der Abtretung und der Zahlungsanweisung, bspw. durch Übergabe des Überweisungsträgers an das ausführende Bankinstitut, noch nicht 6 Werktage abgelaufen sind. Dies gilt nicht, sofern der die Zahlung auslösende Mitarbeiter der Auftraggeberin im Zeitpunkt seiner Zahlungsanweisung die Abtretung kannte.“

- 19.3. Erfolgen beim Auftragnehmer Pfändungen oder Verfügungen dritter Personen über Materialien oder Leistungen, die dieser im Namen der Auftraggeberin beschafft hat, hat er die Auftraggeberin binnen 48 Stunden zu verständigen und die Pfändungsgläubiger auf die besseren Rechte der Auftraggeberin hinzuweisen. Die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung trägt bzw. erstattet der Auftragnehmer der Auftraggeberin.

Der Auftragnehmer hat im Übrigen in genannter Frist gegenüber der Auftraggeberin schriftlich den Grund der Pfändung mitzuteilen und sich zu erklären, ob er die Zahlungen eingestellt hat oder er beabsichtigt, das Insolvenzverfahren bzw. ein gleichartiges Verfahren zu beantragen.

20. Sicherheitsleistung

- 20.1. Bemessungsgrundlage für eine vereinbarte Vertragserfüllungssicherheit ist die Auftragssumme inklusive der gesetzlich zu erhebenden Umsatzsteuer. Falls keine Umsatzsteuer zu berechnen ist, ist die Auftragssumme netto die Bemessungsgrundlage. Bei einer Erhöhung des Auftragswertes ist die Sicherheitsleistung entsprechend zu erhöhen.

Die Höhe der vereinbarten Sicherheit für Mängelansprüche bemisst sich nach der Bruttoabrechnungssumme, soweit die Umsatzsteuer zu berechnen ist, andernfalls nach der Nettoabrechnungssumme.

- 20.2. Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden. Der Auftragnehmer kann die einmal gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.
- 20.3. Stellt der Auftragnehmer eine vereinbarte Sicherheit für Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Zuschlags-/Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist die Auftraggeberin berechtigt, die Abschlagszahlungen jeweils um 10 % zu kürzen, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
- 20.4. Sicherheit für Vorauszahlung
- Für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.
- Eine Sicherheit für Vorauszahlung hat sich auf sämtliche Rückzahlungsansprüche der Auftraggeberin gegenüber dem Auftragnehmer zu erstrecken, die sich daraus ergeben, dass der Auftragnehmer eine Leistung erbringt, die nach dem Preissystem des Vertrages nicht der Vorauszahlung entspricht.
- Die Vorauszahlung wird auf die nächstfälligen Zahlungen für durchgeführte und nachgewiesene Leistungen angerechnet.
- 20.5. Sicherheit für Vertragserfüllung
- Ist eine Vertragserfüllungssicherheit vorgesehen, so erstreckt sie sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere auf
- die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung,
 - Mängelansprüche wegen Mängeln, die bis spätestens anlässlich der Abnahme oder des Vorliegens eines sie ersetzenden Umstandes festgestellt worden sind
 - Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen,
 - Regressansprüche der Auftraggeberin gegen den Auftragnehmer infolge einer Haftung wegen nicht erfolgter Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge,
 - Regressansprüche der Auftraggeberin gegen den Auftragnehmer infolge einer Haftung aus dem Arbeitnehmerentendegesetz (§ 14 MiLoG) und/oder dem Mindestlohngesetz (§ 13 MiLoG) sowie auf Zahlung der Urlaubskassenbeiträge – dies gilt auch für in der Nachunternehmerkette tätige Arbeitnehmer-,
 - Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer infolge einer Haftung wegen nicht erfolgter Zahlung der Unfallversicherungsbeiträge,

Die Vertragserfüllungssicherheit wird zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer seine Leistungen vertragsgemäß erbracht und abgesicherte, noch offene Ansprüche der Auftraggeberin befriedigt hat. Der Auftragnehmer hat einen Anspruch auf eine Teilenthftung der Sicherheit, sobald feststeht, dass der Betrag der Sicherheit höher ist als die zu besichernden Ansprüche der Auftraggeberin.

20.6. Sicherheit für Mängelansprüche

Ist eine Sicherheit für Mängelansprüche vereinbart, erstreckt sie sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche, die nach Vorliegen der Abnahme oder eines sie ersetzenden Umstandes festgestellt werden und auf

- Schadensersatz,
- Rückforderungsansprüche auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen,
- Regressansprüche wegen nicht erfolgter Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge,
- Regressansprüche wegen Ansprüchen aus dem Arbeitnehmerentendegesetz auf Gewährung des Mindestlohns sowie auf Zahlung der Urlaubskassenbeiträge, auch für in der Nachunternehmerkette tätige Arbeitnehmer,
- Regressansprüche wegen nicht erfolgter Zahlung der Unfallversicherungsbeiträge,

Die Rückgabe der Sicherheit für Mängelansprüche erfolgt nach Ablauf der vereinbarten bzw. gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche unter Berücksichtigung evtl. Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände.

Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt geltend gemachte, von der Sicherheit erfasste Ansprüche noch nicht erfüllt sind, ist die Auftraggeberin berechtigt, einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückzuhalten.

20.7. Die entsprechenden Sicherungszwecke sind in die Bürgschaftsurkunden ausdrücklich aufzunehmen.

21. Bürgschaften

21.1. Wird Sicherheit durch Bürgschaften geleistet, sind die Formblätter der Auftraggeberin zu verwenden. Die Bürgschaftsurkunde wird bei Auftragserteilung mit der Auftragsnummer ausgestellt.

- 21.2. Die Bürgschaft ist von einem
- in der Europäischen Gemeinschaft oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
- zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- und Kautionsversicherer zu stellen.
- 21.3. Die Bürgschaftsurkunde muss folgende Erklärungen des Bürgen enthalten:
- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische und unbefristete Bürgschaft nach deutschem Recht.
 - Auf die Einrede der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners. Das Recht zur Hinterlegung ist ausgeschlossen.
 - Die Bürgschaftsurkunde ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- 21.4. Wird Sicherheit für Vorauszahlung geleistet, ist die Sicherheit in gleicher Höhe in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft zu stellen. Über die in Ziffer 22.3 dieser ZVB enthaltenen Erklärungen hinaus, hat die Bürgschaftsurkunde die Erklärung des Bürgen zu enthalten, dass dieser an die Auftraggeberin aus der Bürgschaft auf erstes schriftliches Anfordern der Auftraggeberin Zahlung leistet.

22. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelungen der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980 und Nachfolgebestimmungen finden keine Anwendung; die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Die Vertragssprache und die Projektsprache sind deutsch.

23. Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Datenschutz

- 23.1. Die Verwendung vertraulicher Informationen des Auftraggebers ist nur im Rahmen und zum Zwecke der zwischen den Vertragsparteien vertraglich vereinbarten Tätigkeiten zulässig. Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.
- 23.2. „Vertrauliche Informationen“ sind wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich oder technisch sensible oder vorteilhafte Informationen des Auftraggebers, die dem Auftragnehmer bekannt werden. Vertrauliche Informationen können solche Informationen sein, die in irgendeiner Weise als vertraulich oder gesetzlich geschützt erkennbar bezeichnet werden oder deren vertraulicher Inhalt offensichtlich ist. Hierzu zählen auch Kontaktdaten von Mietern.
- Der Begriff umfasst sowohl jegliches Anschauungsmaterial wie Unterlagen, Schriftstücke, Notizen, Dokumente, digitale Aufzeichnungen etc. als auch mündliche Mitteilungen.
- 23.3. „Partei“ i.S. des Vertrages ist sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer, sowie deren verbundene Gesellschaften, Organe, Beschäftigte, Subunternehmer und eventuell sonstige für diese tätigen Dritten, soweit diese einer den Anforderungen des Vertrages entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen
- 23.4. Der Auftragnehmer darf die vertraulichen Informationen nur für die vertraglich zwischen den Parteien vereinbarten Zwecke nutzen. Eine anderweitige Nutzung oder Weitergabe der Informationen ist nur zulässig, wenn und soweit der Auftraggeber zuvor schriftlich eingewilligt hat.
- 23.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) und die Verpflichtung der Beschäftigten auf das Datengeheimnis (Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO)
- 23.6. Die überlassenen Informationen oder Teile hiervon können an Nachunternehmer, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder solche Vertreter weitergegeben werden, die zur betreffenden Auftragsdurchführung benötigt werden und von der Vertraulichkeit der gegebenen Informationen unterrichtet und gleichlautend verpflichtet wurden. Die Parteien erklären ausdrücklich, für jegliche schuldhaft Verletzung durch ihre Vertreter einzustehen.

- 23.7. Nach Erreichung des Vertragszwecks sind alle vertraulichen Informationen datenschutzkonform zu löschen. Dies gilt nicht, soweit eine Verpflichtung zur Aufbewahrung aus Gesetz oder aufgrund behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung besteht.
- 23.8. Sollte eine Partei Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen entgegen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung weitergegeben wurden, hat die Partei die jeweils andere Partei umgehend zu informieren.
- 23.9. Den Parteien ist bekannt, dass die wechselseitige Kommunikation in wesentlichen Teilen auch in unverschlüsselter elektronischer Form oder per Transportverschlüsselung (z.B. E-Mail) erfolgen wird und verzichten daher auf das Geltendmachen von Ansprüchen die darauf begründet sind, dass unberechtigte Dritte illegal-en Zugriff auf elektronische Kommunikationsmedien ausüben und damit Kenntnisse von vorbenannten unverschlüsselt elektronisch oder per Transportverschlüsselung übermittelten Daten erlangen.
- 23.10. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis strafrechtlich verfolgt werden können. Sie können auch Anlass zu einer außerordentlichen Kündigung des Auftragsverhältnisses sein.

Dem Auftragnehmer ist auch bekannt, dass er bei Verstößen gegen das Datengeheimnis und damit verbundenen Schäden für den Auftraggeber schadensersatzpflichtig sein kann.

24. Regelung über Rechtsnachfolge

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung auf ein im Sinn des § 15 Aktiengesetz (AktG) verbundenes Unternehmen zu übertragen. Mit Zugang der Bekanntgabe der Rechtsnachfolge scheidet der Auftraggeber mit allen Rechten und Pflichten aus dem Vertrag aus, der Dritte tritt ein. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig dazu, auf Aufforderung einer Partei die Vertragsübernahme unverzüglich in einem schriftlichen Nachtrag zu dem Vertrag festzuhalten.

25. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Landgericht München I.

